

Bundesministerium Arbeit, Familie und  
Jugend  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

[kbq@bmafj.gv.at](mailto:kbq@bmafj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**2020-0.581.224**

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
**Mag.aDJ/CI**

Klappe (DW)  
**31071**

E-Mail

Datum  
**17.09.2020**

## **Begutachtungsverfahren; Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird;**

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

In den Jahren 2002 bis 2009 wurde zum Kinderbetreuungsgeld ein Zuschuss an einkommensschwache Familien ausbezahlt. Verbesserte sich die finanzielle Situation innerhalb eines siebenjährigen Zeitraums, haben die Bestimmungen bis jetzt vorgesehen, dass dieser Zuschuss zurückgezahlt werden muss. Die relevanten Regelungen sollten bis zum Veranlagungsjahr 2016 zur Anwendung kommen und hätten zu Rückforderungen in den Jahren 2020 und 2021 geführt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass es in Bezug auf die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 zu keinen Rückforderungen mehr kommt, da dies angesichts der COVID-19-Krise eine unvermeidbare Härte und finanzielle Belastung für die betroffenen Familien wäre. Bereits festgesetzte Abgaben, die die oben angeführten Jahre betreffen, sollen automatisch rückabgewickelt werden.





Der ÖGB begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, wonach die Rückzahlungsverpflichtung in Bezug auf die Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld beendet wird.

# **ÖGB**

**Österreichischer  
Gewerkschaftsbund**

Osterreichischer  
Gewerkschaftsbund  
Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien

Telefon: +43 1 534 44 DW  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)  
[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)

 [facebook.com/oegb.at](https://facebook.com/oegb.at)  
 [instagram.com/oegb.at](https://instagram.com/oegb.at)  
 [twitter.com/oegb\\_at](https://twitter.com/oegb_at)  
 [youtube.com/OEGBOnline](https://youtube.com/OEGBOnline)

ZVR Nr. 576 439 352  
ATU 162 731 00  
IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007

Angesichts der COVID-Krise gewinnen gewisse Voraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld an Relevanz. Um Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu haben, muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Arbeitsverhältnis aufrecht sein. Wurde beispielsweise die Beschäftigung wegen Insolvenz oder Betriebsstellung aufgelöst, besteht kein Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Auch wenn in den Monaten vor der Geburt des Kindes mehr als vierzehn Tage Krankengeld ausgezahlt wurde, kann später das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht mehr bezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass die oben angeführten Probleme in der aktuellen Situation gehäuft auftreten werden. Aus Sicht des ÖGB wäre daher jetzt der richtige Zeitpunkt, die relevanten Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld leichter erreicht werden kann.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



Mag.ª Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin

**ÖGB**

Österreichischer  
Gewerkschaftsbund